

# Kantonale Unterschiede in der IV

Autor(en): **Faschon, Christiane**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **101 (2004)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839518>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Mehr Respekt für Menschenwürde

*Die Skos äussert sich in der Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) und zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden weitgehend positiv, da die Menschenwürde ein verstärktes Gewicht erhält.*

Die Skos «steht den vorgeschlagenen Änderungen im Erwachsenenenschutz positiv gegenüber. Es handelt sich um eine erstmalige Revision eines seit 1912 geltenden Rechtes, die somit längst überfällig ist. Sie misst dem Respekt der Menschenwürde ein verstärktes Gewicht zu, verbessert dem Einzelfall angepassten Lösungen und macht einen bedeutenden Schritt vorwärts in Richtung Professionalisierung des Kindes- und Erwachsenenschutzes», betont die Stellungnahme.

Die Skos unterstützt die Förderung des Selbstbestimmungsrechtes im Bereich des Vorsorgeauftrags, des Vorsorgeauftrags für medizinische Verfügungen und Patientenverfügungen. Allerdings müsse hier die konkrete Auswirkung genau untersucht werden, da es sich um eine Neuerung handle.

Die Stärkung der Familiensolidarität und die Entlastung des Staates wird ebenfalls positiv gewertet, da sie zu einem Dialog innerhalb der Familien etwa über die zukünftige Versorgung alter Mitglieder anrege. Allerdings plädiert die Skos für eine Aufsicht, da es zu Missbräuchen kommen könne. Ausserdem bestünden zwischen der vermehrten Einbindung der Laien und der Professionalisierung des Erwachsenenschutzes gewisse Widersprüche.

*Pd/cefa*

## Kantonale Unterschiede in der IV

Die Nationalfondsstudie zur Frage der unterschiedlichen IV-Quote in den Kantonen zeigt verschiedene Gründe dafür auf. Warum hat Nidwalden eine Quote von 3,3, Basel aber von 8,8 Prozent? Die Untersuchung zeigt, dass dies nicht auf die unterschiedliche Behandlung der Antragstellenden durch die IV-Stellen der einzelnen Kantone zurückzuführen ist. Dagegen spielen andere Faktoren eine Rolle.

Als wesentliche Einflüsse nennt die Studie:

- Auf dem Land sind die familiären Beziehungen noch stärker, deshalb wird weniger auf staatliche Hilfen zurück gegriffen.
- In der Stadt leben mehr ältere Menschen, die eher Hilfe beanspruchen.
- Die Arbeitslosenquote steht in direktem Zusammenhang mit der IV-Quote. Sie ist auch ein Indikator, wie weit Betriebe «leistungsschwächere» Mitarbeiter integrieren.
- Die Dichte der Ärzte und Psychiater spielt ebenfalls eine Rolle.

- In den Städten haben die Linksparteien, die sich für einen stärkeren Schutz der Schwachen einsetzen, mehr Einfluss. Diese Rücksichtnahme wirkt sich in der IV aus.
- In der Romandie wird eher staatliche Hilfe beansprucht als in der Deutschschweiz.

Nur in einem Drittel der Fälle spielen kantonale Einflussfaktoren eine Rolle:

- Die Betriebe sind je nach Kanton unterschiedlich dazu bereit, schwächere Mitarbeitende mitzutragen.
- In manchen Kantonen leitet das RAV eher die Arbeitslosen an die IV weiter.
- Die Haltung der Ärzte, was Invalidität ist, deckt sich nicht immer mit den IV-Kriterien.

### **Berufliche Integration wichtig**

Ausserdem zeigt es sich, dass je weiter Mitarbeitende der IV von den Antragstellenden weg sind, die Einzelfallperspektive zur versicherungszentrierten wird. So werden medizinische Sachbearbeiter eher letztere, die berufsberatenden eher erstere einnehmen. In diesem Zusammenhang ist die Rolle der IV in der Organisationsstruktur ein wichtiger Faktor. *Allgemein aber zeigte sich ein klarer Zusammenhang zwischen Rentensprechung und schnellen beruflichen Massnahmen.* Hier könnten neue regionale ärztliche Dienste die medizinische Abklärung vereinheitlichen und beschleunigen. Die Studie zeigt nämlich, dass die externe Ärzteschaft sehr heterogen ist und die Versicherten stark beeinflusst.

Die Studie zeigt, wie schwierig das Umfeld ist, in dem die IV agiert. Sie legt die Handlungsspielräume offen und

berichtet aus der Perspektive der Fach- wie auch der Selbsthilfeorganisationen. Ausserdem erhalten auch die Beteiligten das Wort. 36 antragstellende Personen äussern sich zu ihrer Lebenssituation und zeigen, dass es den typischen IV-Bezüger nicht gibt. Auch lässt sich keiner der im Einzelfall festgestellten Unterschiede in der Behandlung der Antragstellenden an den Kantonsgrenzen festmachen.

Eigentlich wollte die Studie auch der Frage der Geschlechterunterschiede nachgehen. In der statistischen Untersuchung zeigte sich aber, dass der kantonale Frauenanteil in keinem erkläraren Zusammenhang mit der IV-Quote steht. Hier betont die Studie, dass eine mögliche Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen sich nicht in den Unterschieden zwischen den Kantonen niederschlägt. Sie erklärt aber, es diese Unterschiede geben könnte.

Die Studie weist zudem darauf hin, dass auch andere Sozialversicherungen kantonale Unterschiede aufweisen. Zudem ist auch ein Kanton keine einheitliche Grösse: Je nach Wohnort existieren auch dort Unterschiede.

Klar ist, dass die IV-Quoten zu einem kleinen Teil auf die unterschiedliche Behandlung der Antragstellenden in den Kantonen zurück zu führen ist. Im Ganzen gesehen bleiben aber viele Fragen offen. Zumal Genf und Basel, die beide ausserordentliche IV-Quoten aufweisen, nicht speziell untersucht wurden.

*Christiane Faschon*

**Die Studie ist als Buch erhältlich:** *Auf der Spur kantonaler Unterschiede in der Invalidenversicherung. Eine empirische Untersuchung.* Verlag Rüegger, Zürich/Chur 2004, 172 Seiten, Fr. 36.– ISBN 3-7253-0766-0.